

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1960

Geschäftszahl

2509/59

Rechtssatz

Fahrschulkosten gehören zwar in der Regel zu den Kosten der persönlichen Lebensführung. Besitzt aber der Inhaber eines Gewerbebetriebes bereits einen Führerschein für PKW und leichte LKW, dann können die Kosten einer Fahrschule, die zur Erlangung des Führerscheines für schwere LKW aufgewendet werden, unter Umständen Betriebsausgaben sein.